

TONFILMVORFÜHRUNGEN

*Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei regelmäßigen
Tonfilmvorführungen, außer in Filmtheatern und in Videoeinzelnkabinen*

Tarif T-R

1.1.2023 (41)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

monatlicher Pauschalvergütungssatz bei Vorführungen in EUR			
Größe des Veranstaltungsraumes (von Wand zu Wand gemessen)	an 5 bis 7 Tagen in der Woche	an 3 bis 4 Tagen in der Woche	an 1 bis 2 Tagen in der Woche
bis 30 m ²	94,43	70,69	48,09
bis 60 m ²	141,95	108,38	70,69
je weitere 30 m ²	48,09	36,58	25,90

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

Filmwiedergaben vor Vorführungsplätzen in Kaufhäusern etc.

Pauschalvergütungssatz in EUR			
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
je Wiedergabegerät	289,10	79,50	28,91

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze T-R gelten für Musikwiedergaben bei regelmäßigen Tonfilmvorführungen, unabhängig von der Art des Films (z. B. Spielfilm oder Kurzfilm). Die Vergütungssätze T-R gelten nicht für die Wiedergabe von Live-Musik (z.B. bei Stummfilmen) sowie nicht für Filmvorführungen in Filmtheatern und in Videoeinzelkabinen.

2. Berechnung

Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze in Abschnitt I und II finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikdarbietungen in weitere Räume ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikdarbietungen, die mit Werbung verbunden sind.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musik (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

Die Vergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen eingeräumt.